

Geschäftsordnung der Doktorandenvertretung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 13. Dezember 2022
geändert mit Ordnungen vom
24. Juli 2023

Die Mitglieder der Doktorandenvertretung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz haben auf der Sitzung am 13.12.2022 folgende Geschäftsordnung nach § 34 Abs. 9 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41) beschlossen.

§ 1 – Aufgaben der Doktorandenvertretung

- (1) Die Doktorandenvertretung ist die Vertretung aller registrierten Doktorandinnen und Doktoranden der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).
- (2) Sie berät über die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Angelegenheiten, kann hierzu gegenüber den Organen und Gremien der JGU Empfehlungen abgeben und dient als Anlaufstelle für Doktorandinnen und Doktoranden aller wissenschaftlichen Disziplinen und Promotionsarten der JGU. Insbesondere nimmt die Doktorandenvertretung zu Promotionsordnungen Stellung.
- (3) Die Doktorandenvertretung stellt durch ihre Mitglieder die beratende Teilnahme am Senat, den Fachbereichsräten und den Räten der künstlerischen Hochschulen sicher; die beratende Teilnahme an anderen Gremien der JGU, die die Belange Promovierender betreffen, ist nach erfolgter Abstimmung mit den Gremien zulässig.

§ 2 – Begrifflichkeiten

- (1) Doktorandin oder Doktorand der JGU ist, wer an der JGU zur Promotion registriert wurde (vgl. § 34 Abs. 4 HochSchG).
- (2) Die Doktorandenvertretung ist aufgrund der Wahlordnung zur Doktorandenvertretung der JGU in der Fassung vom 20. Dezember 2021 in der

Geschäftsordnung der Doktorandenvertretung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
jeweils geltenden Fassung in zehn Fachbereiche und zwei künstlerische
Hochschulen der JGU organisiert.

§ 3 – Organe

Die Organe der Doktorandenvertretung sind

1. das Sprecher:innenteam und
2. die Versammlung der Mitglieder der Doktorandenvertretung.

§ 4 – Wahlen der Repräsentantinnen und Repräsentanten

- (1) Alle anwesenden Mitglieder der Doktorandenvertretung wählen in der konstituierenden Sitzung der Versammlung der Mitglieder der Doktorandenvertretung ihre Repräsentantinnen und Repräsentanten für eine Amtszeit.
- (2) Repräsentantinnen und Repräsentanten sind
 1. die Mitglieder des Sprecher:innenteams (§ 5)
 2. das Mitglied für die beratende Teilnahme am Senat
 3. die Mitglieder für die beratende Teilnahme in den Fachbereichsräten, Ratssitzungen der künstlerischen Hochschulen und soweit abgestimmt in weiteren Gremien der JGU, die die Belange der Promovierenden betreffen. Dabei ist § 3 Abs. 7 Wahlordnung zu beachten.
Für die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und 3 wird jeweils ein Ersatzmitglied bestellt. In begründeten Fällen, in denen die reguläre Vertretung durch das Ersatzmitglied nicht sichergestellt werden kann, können die Mitglieder des Sprecher:innenteams an den entsprechenden Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die Auszählung der Stimmen darf nicht durch diejenigen durchgeführt werden, die als Kandidierende bei der entsprechenden Wahl antreten.
- (4) Alle Repräsentierenden werden für die gesamte Amtszeit der Doktorandenvertretung gewählt.
- (5) Bei allen Wahlvorgängen sind alle Mitglieder der Doktorandenvertretung aktiv und passiv wahlberechtigt.
- (6) Gewählt sind die Kandidierenden mit den meisten Stimmen. Kandidierende, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht gewählt.
- (7) Bei Stimmgleichheit muss eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidierenden durchgeführt werden. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 – Sprecher:innenteam

- (1) Das Sprecher:innenteam besteht aus zwei Mitgliedern: Sprecherin oder Sprecher und Stellvertreterin oder Stellvertreter. Auf Beschluss der Doktorandenvertretung kann eine weitere stellvertretende Person gewählt werden.
- (2) Das Sprecher:innenteam vertritt das Gremium innerhalb der JGU.
- (3) Die Versammlung der Mitglieder der Doktorandenvertretung kann dem Sprecher:innenteam das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie mit zwei Dritteln ihrer Mitglieder Nachfolgende für alle Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 wählt.
- (4) Bei Durchführung einer Versammlung der Mitglieder der Doktorandenvertretung als Videokonferenz nach § 6 Abs. 8, kann die Wahl des Sprecher:innenteams mit einem geeigneten digitalen System durchgeführt werden.

§ 6 – Versammlung der Mitglieder der Doktorandenvertretung

- (1) Die Mitglieder der Doktorandenvertretung tagen im Rahmen einer Versammlung. Reguläre Versammlungen der Mitglieder der Doktorandenvertretung finden im Regelfall monatlich statt. Über die Tagungstermine entscheidet das Sprecher:innenteam. Die Einladung erfolgt durch das Sprecher:innenteam mit einer angemessenen Vorlaufzeit von in der Regel einer Woche und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
- (2) Die Leitung der Versammlung der Mitglieder der Doktorandenvertretung übernimmt in der Regel ein Mitglied des Sprecher:innenteams.
- (3) Das die Sitzung leitende Mitglied des Sprecher:innenteams stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Versammlung der Mitglieder der Doktorandenvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Ist die Doktorandenvertretung nicht beschlussfähig, findet die Sitzung nicht statt und wird auf einen anderen Termin verlegt. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen wird. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Versammlung der Mitglieder der Doktorandenvertretung trifft ihre Entscheidungen mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Ergebnisse der Versammlungen der Mitglieder der Doktorandenvertretung werden protokolliert. Das vorläufige Protokoll muss spätestens mit der Einberufung der auf die Sitzung folgenden Versammlung der Mitglieder der Doktorandenvertretung intern bekannt gemacht werden. Nach Gelegenheit zur Aussprache und ggf. Korrektur des Protokolls erfolgt die Beschlussfassung über die endgültige Annahme des Protokolls.

- (6) Bei Versammlungen der Mitglieder der Doktorandenvertretung ist allen Anwesenden Rederecht einzuräumen.
- (7) Anträge für die Tagesordnung sind dem Sprecher:innenteam mit angemessener Vorlaufzeit mitzuteilen.
- (8) Die Versammlungen der Mitglieder der Doktorandenvertretung können in begründeten Fällen statt in Präsenz als virtuelle Sitzung in elektronischer oder teilweise elektronischer Kommunikation stattfinden. Grundlage für die Entscheidung ist eine zuvor seitens des die Versammlung leitenden Mitglieds des Sprecher:innenteams durchgeführte Abstimmung unter den Mitgliedern der Doktorandenvertretung. Beschlussfassung in elektronischer oder teilweise elektronischer Form ist zulässig. Das Protokoll muss dann zusätzlich folgende Angaben enthalten:
 1. die Art der Versammlung der Mitglieder der Doktorandenvertretung (Videokonferenz),
 2. das verwendete System,
 3. die Form der Anwesenheit aller Teilnehmenden (Präsenz, Videoteilnahme),
 4. das für Abstimmungen verwendete Mittel oder Programm
 5. ggf. weitere Hinweise zur Durchführung der Videokonferenz.
- (9) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind in begründeten Fällen und bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen zulässig:
 1. bei Eilbedürftigkeit. Diese ist schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen, wobei insbesondere die Gründe darzulegen sind, die einer Einberufung des Gremiums nach Abs. 8 Satz 1 entgegenstehen, und
 2. sofern kein Mitglied des Gremiums innerhalb einer durch das Sprecher:innenteam zu setzenden angemessenen Frist widerspricht.

§ 7 – Öffentlichkeit

- (1) Die Versammlungen der Mitglieder der Doktorandenvertretung tagen nicht öffentlich. Die Versammlung der Mitglieder der Doktorandenvertretung kann im Einzelfall mit einer Zweidrittelmehrheit für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit für Mitglieder der JGU herstellen, soweit nicht Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Zu den Versammlungen der Mitglieder der Doktorandenvertretung können auch Nichtmitglieder eingeladen werden. Über die Teilnahme wird nach § 6 Abs. 4 entschieden.

§ 8 – Finanzen

- (1) Über die Verwendung der der Doktorandenvertretung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wird durch Beschluss in der Versammlung der Mitglieder der Doktorandenvertretung entschieden (siehe § 6).

- (2) Alle Mitglieder der Doktorandenvertretung sind berechtigt, Anträge auf finanzielle Mittel zu stellen.
- (3) Das Sprecher:innenteam kann Ausgaben bis zu einem Betrag von Euro 100,00 für Büroutensilien oder andere Materialien für die alltägliche Arbeit des Gremiums ohne Beschluss der Versammlung der Mitglieder der Doktorandenvertretung tätigen. Über solche Ausgaben hat das Sprecher:innenteam bei der darauffolgenden Versammlung der Mitglieder der Doktorandenvertretung zu informieren.
- (4) Die Verantwortung für die Buchführung über alle verwendeten Mittel obliegt dem Sprecher:innenteam. Alle Mitglieder der Doktorandenvertretung müssen auf Anfrage uneingeschränkt Einsicht in die Buchführung nehmen können.

§ 9 – Anträge

- (1) Anträge zur Tagesordnung in den Sitzungen der Versammlung gemäß § 6 können mündlich durch die Mitglieder der Doktorandenvertretung gestellt werden. Diese Anträge stehen außerhalb der Redeliste und sind unverzüglich zu behandeln.
- (2) Wird einem Antrag zur Tagesordnung nicht widersprochen, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls wird nach Anhörung der Gegenrednerin bzw. des Gegenredners abgestimmt.
- (3) Als Antrag zur Tagesordnung sind zulässig:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Vertagung oder befristete Unterbrechung einer Versammlung der Mitglieder der Doktorandenvertretung
 3. Nichtbefassung, Zurückstellung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 4. Eilantrag auf Änderung eines Tagesordnungspunktes
 5. Schluss der Debatte
 6. Eröffnung oder Schließung einer Redeliste
 7. Beschränkung der Redezeit
 8. Misstrauensvotum
 9. Geheime Abstimmung oder Wahl
- (4) Einem Antrag nach Abs. 3 Nr. 9 wird immer stattgegeben; in diesem Fall findet Abs. 2 keine Anwendung.

§ 10 – Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann auf einer Versammlung der Mitglieder der Doktorandenvertretung mit einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Änderungsanträge für die Geschäftsordnung sind mit einer schriftlichen Begründung an das Sprecher:innenteam zu richten.

Geschäftsordnung der Doktorandenvertretung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

- (3) Änderungsanträge für die Geschäftsordnung sind mit der Ankündigung der Versammlung der Mitglieder der Doktorandenvertretung bekanntzugeben.

§ 11 – Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt sofort nach Beschluss der Doktorandenvertretung in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung wird auf der Homepage der Doktorandenvertretung veröffentlicht.



Mainz, den 24.07.2023

Winald Kitzmann

Sprecher der Doktorandenvertretung